

Zürich, 11. November 1996

KR-Nr. 321/1996

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Thomas Büchi (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Abschreibung von Motionen und Postulaten im Geschäftsbericht

Die Paragraphen 21 und 24, Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes sind ersatzlos zu streichen.

Thomas Büchi
Dr. Marie-Therese Büsser-Beer
Toni Baggenstos
Peter Förtsch
Vreni Püntener-Bugmann
Heidi Müller

Begründung:

Die Möglichkeit der Regierung, vom Rat überwiesene Motionen und Postulate jederzeit im Geschäftsbericht mit einem begründeten Antrag abzuschreiben, führt zu arbeitsintensiven Kommissionsaufgaben und ineffizienten Ratsdebatten.

Gemäss § 19 des Kantonsratsgesetzes erfüllt der Regierungsrat die Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert drei Jahren. Ist sie erfüllt, wird die Motion mit der Vorlage an den Kantonsrat abgeschrieben. Ist sie nicht erfüllt, hat sie der Regierungsrat gemäss § 19 innert Frist zu erfüllen. Für Abschreibungen im Geschäftsbericht bleibt kein Raum. Gemäss § 24, Absatz 1 KG erstattet der Regierungsrat zu einem überwiesenen Postulat innert 3 Jahren einen Bericht. Mit diesem Bericht beantragt die Regierung i.d.R. die Abschreibung des Postulats. Liegt kein Bericht vor, hat der Regierungsrat die Abschreibung im Geschäftsbericht zu begründen, was ebenso gut in einem Bericht ans Parlament geschehen könnte, den die GPK vorberaten könnte. Die Einhaltung der Fristen wäre damit um einiges leichter zu kontrollieren.